

Satzung für die Evangelische Jugendbildungsstätte Tecklenburg, „Haus von der Becke“

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg ist Träger der Evangelischen Jugendbildungsstätte Tecklenburg. Für die als Sondervermögen des Kirchenkreises geführte Evangelische Jugendbildungsstätte erlässt die Synode aufgrund des Artikels 102 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 7 (1) i und § 8 (4) der Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg vom 01.07.1981, geändert am 12.06.1985, folgende Satzung:

§ 1

Zweck:

Die Evangelische Jugendbildungsstätte Tecklenburg hat als Einrichtung des Kirchenkreises Tecklenburg die Aufgabe, Jugendbildung in evangelische Verantwortung zu ermöglichen und zu gestalten.

Die Evangelische Jugendbildungsstätte dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBL I 613).

§ 2

Organe der Evangelischen Jugendbildungsstätte sind:

1. Die Kreissynode
2. Der Kreissynodalvorstand
3. Der Ausschuss für Jugendarbeit
4. Der Hausvorstand

§ 3

Die Kreissynode

Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und Schließung der Evangelischen Jugendbildungsstätte. Zu diesen Beschlüssen ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.

Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Kreissynodalvorstandes entgegen und erteilt diesem Entlastung.

Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Ausschusses für Jugendarbeit.

§ 4

Der Kreissynodalvorstand

Die Gesamtleitung der Evangelischen Jugendbildungsstätte liegt beim Kreissynodalvorstand als Organ der Kreissynode im Sinne von Artikel 106, Absatz 1, der Kirchenordnung. Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die gesamte Arbeit der Evangelischen Jugendbildungsstätte in rechter Weise getan wird. Der Kreissynodalvorstand führt seine Geschäfte im Rahmen und nach Maßgaben der bestehenden Gesetze der Kirchenordnung

und der Verwaltungsordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Satzung.

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes:

1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Evangelische Jugendbildungsstätte geführt werden soll.
2. Vorbereitung der Entscheidung über wesentliche Änderungen von Status und Aufgabenstellung der Evangelischen Jugendbildungsstätte.
3. Abnahme des Jahresabschlusses
4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
5. Verfügung über das Vermögen der Evangelischen Jugendbildungsstätte, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Herausgabe von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
6. Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Verträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
7. Festlegung des vom Ausschuss für Jugendarbeit aufgestellten Wirtschaftsplanes und Stellenplanes.
8. Entscheidung über alle wichtigen Maßnahmen, die vom Ausschuss für Jugendarbeit vorgelegt werden.
9. Erlass der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Jugendarbeit.
10. Erlass der Dienstordnung für den Hausvorstand.
11. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab BAT-KF Vc.

§ 5

Der Ausschuss für Jugendarbeit

Dem Ausschuss gehören 13 Mitglieder an. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für 4 Jahre berufen. Eine erneute Benennung der Mitglieder ist möglich. Der Berufungszeitraum soll mit dem für die Presbyterwahlen geltenden übereinstimmen.

Der Ausschuss wählt zu Beginn der 1. Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Aufgaben des Ausschusses:

1. Beratung über inhaltliche Fragen der Jugendarbeit
2. Entgegennahme von Berichten des Hausvorstandes über die laufende Arbeit
3. Verabschiedung des jährlichen Arbeitsberichtes des Vorsitzenden für den Synodalbericht
4. Beratung über grundsätzliche Belegungsfragen
5. Beratung erforderlicher Maßnahmen und Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen zur Vorlage beim KSV
6. Beratung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung zur Vorlage beim KSV
7. Empfehlung von Einstellung und Entlassung zur Vorlage ab BAT-KF Vc.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Der Hausvorstand

Der Hausvorstand wird durch den KSV berufen. Ihm gehören 5 Mitglieder an und zwar:

Einer der Ortspfarrer
Der Geschäftsführer
Zwei pädagogische Mitarbeiter
Die Wirtschaftsleiterin

Dem Hausvorstand obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung. Zu diesen zählen insbesondere:

1. Beratung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
2. Empfehlung von Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
3. Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung und Anregung zur betrieblichen Fortentwicklung der Evangelischen Jugendbildungsstätte
4. Ordnung der Dienste der Evangelischen Jugendbildungsstätte, einschl. der Aufstellung von Arbeitsplänen und Dienstplänen für die einzelnen Bereiche
5. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die zwar einzelnen Mitgliedern des Hausvorstandes übertragen sind, sich aber im Einzelfall auch auf die Bereiche anderer Mitglieder des Hausvorstandes auswirken
6. Belegung der Jugendbildungsstätte
7. Informationswesen.

§ 7

Ausschluss von Gewinnbegünstigungen

Etwaige Gewinne der Evangelischen Jugendbildungsstätte dürfen nur für deren satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Kirchenkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Jugendbildungsstätte. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Jugendbildungsstätte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 8

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Evangelischen Jugendbildungsstätte oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks hat der Kirchenkreis das Vermögen der Evangelischen Jugendbildungsstätte ausschließlich für jugendpflegerische Aufgaben zu verwenden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.07.1986 in Kraft.

Änderungen der Satzung können von der Kreissynode mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Tecklenburg, 08.07.1986
Be/d

Siegel

Unterschrift: Wilkens
Bastert